

Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Malterdingen

Präambel

Die örtlichen Vereine erfüllen eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe. Sie leisten vielfältige Beiträge zur Ausgestaltung des kulturellen, sozialen und sportlichen Lebens in der örtlichen Gemeinschaft. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltung in einer technik- und leistungsorientierten Gesellschaft zum psychischen und körperlichen Ausgleich der Anforderungen des Alltags.

Für Kinder und Jugendliche vermitteln sie in Ergänzung zu Elternhaus und Schule Wertvorstellungen und soziales Verhalten. Neben der Förderung, die in diesen Richtlinien geregelt sind bzw. die aufgrund dieser Richtlinien beantragt werden kann, unterstützt die Gemeinde die örtlichen Vereine durch Überlassung kommunaler Einrichtungen und Anlagen, bspw. von Sportstätten, Räumlichkeiten und Plätzen oder Überlassung von Grundstücken für vereinseigene Anlagen sowie Veröffentlichungsmöglichkeiten im wöchentlich erscheinenden Mitteilungsblatt nach Maßgabe der jeweils gültigen Richtlinien. Gebühren und andere Regelungen darüber sind gesondert festgelegt. Auf diese Regelungen wird hingewiesen. Bei der Gewährung von Zuschüssen setzt der Gemeinderat voraus, dass die Vereine sich bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Veranlassung der Gemeinde Malterdingen durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung zur Verfügung stellen.

Bei der Erarbeitung der Förderrichtlinien war es den Beteiligten wichtig, eine möglichst gerechte Förderung zu erarbeiten. Hierbei kann es insbesondere aufgrund des Vereinszwecks zu Unterschieden in der Bereitstellung von Räumlichkeiten kommen, die von kommunaler Seite aus nicht voll ausgeglichen werden können. Die Erhebung von angemessenen Hallengebühren und anderen Nutzungsentgelten soll dennoch einer Benachteiligung von Vereinen und Organisationen mit eigenen Vereinsanlagen oder Vereinen ohne Raumbedarf entgegenwirken.

Als Entgelt für die Überlassung von gemeindeeigenen Räumen, Hallen und Einrichtungen wird der in der Benutzungsentgeltordnung für die Überlassung gemeindeeigener Räume und Hallen festgelegte Beträge erhoben.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Die Gemeinde Malterdingen unterstützt die örtlichen Kultur-, Sport- und sonstigen Vereine und Organisationen nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, wenn die Vereine folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen, sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben
- b) vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit (e.V.)
- c) mindestens 40 % der Mitglieder müssen ihren 1. Wohnsitz in Malterdingen haben
- d) Mitgliedschaft in einem für sie zuständigen Dachverband
- e) Erhebung angemessener Mitgliedsbeiträge (mind. 15 €/Jahr)

Diese Richtlinien gelten nicht für

- Vereine/Organisationen/Institutionen, bei denen der Anteil örtlicher Mitglieder unter 40 % liegt
- Religiöse Gemeinschaften
- Politische Parteien, in der politischen Arbeit tätige Vereinigungen oder Bürgerinitiativen
- Fördervereine
- Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
- Örtliche oder überörtliche Vereinsbünde

1.2 Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde.

Die Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder eines Zuschusses besteht somit nicht.

1.3 Gefördert werden nur Vereine mit mehr als 20 aktiven Mitgliedern.

1.4 Zur Auszahlung der regelmäßigen jährlichen Grundförderung haben die betroffenen Vereine jeweils bis zum 31. Mai nachstehende Unterlagen einzureichen:

- 1. schriftlicher Antrag auf Bewilligung der Grundförderung
- 2. Statistische Erhebung (vollständig ausgefüllt)
 - a) Personaldaten
 - b) Mitgliederstand (in Aktiv, Passiv und Jugendliche abgegrenzt) und Mitgliedsbeitragssätze

Diese Unterlagen sollen für das jeweils laufende Jahr den Stand zu Beginn des Kalenderjahres darstellen. **Unvollständig und nicht fristgerecht abgegebene Anträge können nicht berücksichtigt werden.** Die Förderungen und Zuschüsse werden jeweils nach Verabschiedung des Haushalts und dessen Vollzugsfähigkeit ausbezahlt.

1.5 Sofern die Richtlinien auf Mitglieder eines Vereins Bezug nehmen, ist Anhaltspunkt dafür die Zahl der dem Dachverband als aktiv gemeldeten Mitglieder.

1.6 Sofern die Richtlinien eine Förderung der Jugendarbeit vorsehen, setzt diese erst ein, wenn dem Verein mindestens 10 jugendliche Mitglieder angehören und mindestens 1 x monatlich eine aktive Jugendarbeit stattfindet. Jugendliche und Kinder im Sinne dieser Richtlinien sind Personen bis unter 18 Jahren.

2. Grundförderung

Die Grundförderung/Regelförderung richtet sich nach deren aktiven Mitgliederzahl zum Jahresbeginn (abzüglich der Anzahl der Jugendlichen).

Die jährliche Grundförderung beträgt 3,00 € je aktivem Mitglied.

Für den erhöhten Aufwand zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, Präsenz bei offiziellen Anlässen und Veranstaltungen (wie Jubiläen, Partnerschaftstreffen, Volkstrauertag, besonderen Anlässen der Gemeinde, Weinfest etc.) gilt für den Musikverein eine jährliche Grundförderung in Höhe von 2.000,00 €, unabhängig von der Anzahl der Mitglieder.

Der Gesangverein erhält, aufgrund der erhöhten Präsenz bei offiziellen Anlässen und Veranstaltungen, ebenso eine gesonderte jährliche Grundförderung in Höhe von 800,00 €, unabhängig von der Anzahl der Mitglieder.

3. Besonderheiten

Die Landfrauen erhalten für ihre stetige Teilnahme am Gemeinschaftsleben in der Gemeinde einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 210,00 €.

4. Jugendförderung

Neben der jährlichen Grundförderung erhalten Vereine eine Jugendförderung, sofern sie tatsächliche Jugendarbeit leisten. Der Zuschuss wird für jeden aktiven Jugendlichen gewährt, der zum 31.12 des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Jugendförderung beträgt beim Musikverein, bei sporttreibenden, kulturellen oder sonstigen Vereinen 15,00 € je jugendlichem Mitglied.

5. Förderung der Freiwilligen Feuerwehr und des Deutschen Roten Kreuzes

Die Freiwillige Feuerwehr und das DRK erhalten wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit einen jährlichen Zuschuss in Höhe von je 900,00 €.

6. Förderung kirchlicher Gruppen

Folgende kirchliche Gruppen und Verbände erhalten für ihre überkonfessionelle Kinder- und Jugendarbeit auf Nachweis eine Jugendförderung:

- EC Jugendverband
- Kinder- und Jugendarbeit evangelische Kirchengemeinde

7. Investitionsförderung; Beschaffungen

Die Gemeinde Malterdingen kann zweckentsprechende Investitionen, Neu- und Erweiterungsbauten, Sanierungsmaßnahmen von Vereinsheimen, Beschaffungen etc. mit einem Zuschuss pro Maßnahme von 20 % der um Zuschüsse gekürzten zuschussfähigen Kosten fördern.

Der jährliche Zuschuss darf eine Höhe von 10.000,00 € hierbei nicht überschreiten.

Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn die Kosten unter 2.000,00 € liegen. Ebenso sind Räumlichkeiten von der Bezuschussung ausgeschlossen, welche als öffentliche Gaststätte genutzt werden oder genutzt werden sollen. Als öffentliche Gaststätte im Sinne dieser Richtlinien gilt eine Räumlichkeit, in der Speisen und Getränke zum Verzehr verabreicht werden und der Betrieb für jedermann zugänglich ist.

Ein zu förderndes Bauvorhaben ist der Gemeinde Malterdingen im Vorfeld anzuzeigen. Die Baumaßnahme muss uneingeschränkt gemeinnützig und für den Verein notwendig sein.

Für jegliche Maßnahmen sind zuvor Kostenvoranschläge sowie die entsprechenden Originalbelege einzureichen. Der Betrag wird im folgenden Haushaltjahr nach Vorlage der Originalbelege ausbezahlt.

Die Gewährung von Investitionszuschüssen ist derzeit aufgrund der Haushaltslage der Gemeinde ausgesetzt. Eine Wiederaufnahme der Förderung erfolgt, sobald es die finanzielle Situation der Gemeinde wieder zulässt.

8. Jubiläumsgaben

Werden Vereinsjubiläen im Rahmen von offiziellen Feierlichkeiten begangen, erhalten die Vereine anlässlich ihres 25-, 50-, 75-, 100-jährigen usw. Bestehens, eine Jubiläumsgabe von 10,00 € pro Jahr seit der Gründung. Vereine, deren Jubiläumsrhythmen von den üblichen 25-, 50-, 75- oder 100-jährigen Jubiläen abweichen (z. B. Fastnachtsvereine), erhalten anlässlich des anerkannten Jubiläums ebenfalls eine Jubiläumsgabe in Höhe von 10,00 € pro Jahr.

9. Beiträge im Amtsblatt und auf der Homepage

Termine und Veranstaltungshinweise der Vereine können in angemessenem Umfang kostenlos im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Malterdingen veröffentlicht werden. Hinweise auf Veranstaltungen, die nicht dem ideellen Vereinszweck dienen, sind davon ausgenommen.

10. Verfahren bei Antragstellung

Dem Antrag sind zur Information der Gemeindeverwaltung, die Bestätigungen über die Mitgliederzahlen (Angabe der Anzahl der Gesamtmitglieder, aufgeteilt in aktive und passive Mitglieder) sowie Namen und Geburtsjahr der Jugendlichen) beizufügen. Die Grundförderung und die Jugendförderung sind schriftlich bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres zu beantragen. Grundlage für die Berechnung der Jugendzuschüsse sind die Vorjahresmeldungen an die Dachverbände (Namensliste der Jugendlichen mit Geburtstag und Wohnung).

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Hierzu sind ihr die erforderlichen Auskünfte zu geben und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

Zuschüsse für die Beschaffung von beweglichem Vermögen bzw. für Investitionen sind bis zum 01. September eines Jahres (für eine Investition im Folgejahr) schriftlich bei der Gemeinde unter Vorlage des Kostenrahmens (in Form von Angebotsübersichten) vorzulegen. Der Investitionszuschuss wird dem Verein, erst nach Genehmigung bzw. Bestätigung des Haushalts, ausbezahlt.

Malterdingen, 25.11.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Bußhardt'.

Bußhardt
Bürgermeister